

# **SATZUNG**

**der  
Vereinigung**

**TAUCHSPORTGEMEINSCHAFT  
"DUBROW - WELS 68" e.V.**

Fassung vom März 2016

## **§ 1 Name und Sitz**

Die "Tauchsportgemeinschaft Dubrow - Wels 68 e.V." (nachfolgend TSG D-W) hat ihren Sitz in Wildau und ist seit 1990 in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist Nachfolger einer in anderer Organisationsform im September 1968 gegründeten Tauchsportgruppe des Schwermaschinenbaus Wildau.

Die TSG D-W ist Mitglied:

- des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST-Vereinsnr.: 13/4116)
- des Landestauchverbandes Brandenburg (LTSVB-Vereinsnr.: 4116)
- des Landessportbundes Brandenburg (LSB-Vereinsnr.: 610100)
- des Kreissportbundes Dahme-Spreewald (KSB-Vereinsnr.: 610100)

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die TSG D-W vertritt, unterstützt und fördert die Interessen der Allgemeinheit am Tauchsport und der damit verbundenen Betätigung auf sportlichen, technischen, ökologischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Gebieten.

Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Die TSG D-W ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Die TSG D-W fördert die vielfältigen Interessengebiete und die Partnerschaft der Tauchsportler mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen, die auf angrenzenden Gebieten wirken.

Insbesondere verfolgt die TSG D-W dabei die Ziele:

- der Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder
- die Weiterentwicklung der tauchsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder
- der Festigung der Gemeinschaft seiner Mitglieder durch das Vereinsleben
- der Förderung des Tauchsports junger Mitglieder durch Kinder- und Jugendarbeit
- der Förderung des Umweltschutzes sowie der Naturverbundenheit seiner Mitglieder
- der Förderung von Wissenschaft, Technik und Fotografie im Bereich Tauchsport
- der Verbreitung des Tauchsports in der Öffentlichkeit
- der Förderung des fairen sportlichen Wettbewerbs

Besondere Aufmerksamkeit gehört Beiträgen zur Erhaltung unserer natürlichen Umwelt. Die TSG D-W betrachtet die Unterwasserjagd, die Zerstörung der Unterwasserflora und -fauna sowie die Schädigung kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinschädigendes Verhalten.

Die TSG D-W wahrt die Grundsätze des Amateursportes und übernimmt die Regeln des VDST und LTSVB.

Die Arbeit der TSG D-W basiert auf der gemein- und vereinsnützigen Tätigkeit seiner Mitglieder.

Die Körperschaft „TSG D-W“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

\* Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports

\* Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes
- die Vorbereitung und Durchführung von Tauchexkursionen
- die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des VDST und LTSVB

\* Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

\* Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

\* Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Finanzierung der TSG D-W erfolgt durch Vereinsbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen sowie Spenden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus - ordentlichen Mitgliedern  
- passiven Mitgliedern  
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied der TSG D-W kann jede natürliche Person werden, vorausgesetzt die Satzung der TSG D-W wird anerkannt. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Passives Mitglied ist jede natürliche Person die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Aufnahmeregeln ordentlicher Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragender Weise um die Gestaltung des Vereinslebens verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, ansonsten ordentlichen oder passiven Mitgliedern gleichgestellt.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe eines schriftlichen Antrags an den Vorstand der TSG D-W beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller eine Begründung zu geben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der TSG D-W endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Quartalsende, durch Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, die das Ansehen der TSG D-W schädigen oder wiederholt gegen die Satzung oder das in den Ordnungen geregelte Verhalten verstoßen haben, können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben und hat für alle Veranstaltungen der TSG D-W ein Hausverbot zur Folge. Gegen den Ausschluss bestehen keine Rechtsmittel.

Bei Ausschluss oder Austritt besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen bzw. die Auszahlung von Anteilen aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und entsprechend den beschlossenen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Jedes Mitglied der TSG D-W ist zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie der Turnus der Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Bei der Ausübung des Tauchsportes hat sich jedes Vereinsmitglied so zu verhalten, dass bei Wahrung der Vorschriften des VDST und darüber hinaus gehender allgemeiner Sicherheitsvorschriften, Schäden für sich, für andere sowie die Umwelt vermieden werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. geschäftsführendem Vorstand
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
2. erweitertem Vorstand
  - a) Beisitzer
  - b) Beisitzer

Bei Bedarf können bis 3 weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Für den Zahlungsverkehr der Vereinigung ist nach schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auch eine Einzelperson des geschäftsführenden Vorstandes allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Durch ihn sind alle Voraussetzungen zur Durchführung eines interessanten und vielseitigen Vereinslebens zu schaffen. Hierzu gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Behandlung und Entscheidung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es durch zwei Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstandsmitglieder haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt zu erklären. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder, bis zur nächsten Wahl einen Vertreter zu kooptieren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Willensbildung der TSG D-W vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Jährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der durch den Vorstand die Jahresbilanz und der Geschäftsbericht vorgelegt werden, die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, sowie bei Notwendigkeit die Festsetzung der Beitragsordnung oder die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung erfolgen kann.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese prüfen für das laufende Geschäftsjahr die Finanzgeschäfte des Vorstands sowie ggf. materielle Werte und berichten dazu in der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder nach Vorlage eines schriftlichen Antrages von mehr als 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin in Textform entsprechend § 126b BGB zu erfolgen. Es obliegt den Mitgliedern die aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder der TSG D-W, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Mitgliedsbeiträge an den Verein entrichtet haben. Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr haben die Möglichkeit einen Jugendvertreter zu wählen.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Die Beschlussfassungen und Wahlen sowie die Verabschiedung von Ordnungen und Richtlinien erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen.

Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung der TSG D-W ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 11 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung wird eine Beitragsordnung, sowie eine Ordnung für Freiwassertauchgänge und die Benutzung der Sportstätte und ggf. weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 12 Haftung und Versicherung**

Die TSG D-W haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen.

Durch die Zahlungen des Vereins an die Verbände sind die Mitglieder in deren Versicherungen versichert. Der Versicherungsumfang ist in der Beitragsordnung einsehbar.

Die Durchführung des Freiwassertauchens gilt nur als Maßnahme des Vereins, wenn diese Aktivität durch den Vereinsvorstand vorher schriftlich bestätigt wurde.

## **§ 13 Auflösung**

Die TSG D-W kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den LTSVB, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tauchsportes im Land Brandenburg zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016.



